



Änderungen Testpflicht

Nürnberg, 10.04.21

Sehr geehrte Eltern,

gestern Nachmittag kamen aus dem Kultusministerium Informationen zu den Covid-19-Tests an bayerischen Schulen. Ich möchte Sie deshalb über ein paar Änderungen informieren, die die Vorgaben zur Testpflicht betreffen.

Es bleibt dabei, dass Schülerinnen und Schüler nur dann am Unterricht teilnehmen bzw. die Notgruppen besuchen dürfen, wenn sie einen **aktuellen, negativen Covid-19-Test nachweisen**. Dieser kann erbracht werden

- durch einen **Selbsttest**, der unter Aufsicht **in der Schule** durchgeführt wird oder
- durch einen **PCR-** oder **Antigen-Schnelltest**, der in einem Testzentrum, einer Apotheke oder einer Arztpraxis durchgeführt wurde.

Änderungen:

- Eine ausdrückliche **Einverständniserklärung** der Eltern ist für die Selbsttests in der Schule **nicht mehr notwendig**. Das entsprechende Formular muss nicht abgegeben werden.
„Angesichts der zwingenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ist davon auszugehen, dass die Erziehungsberechtigten mit der Durchführung der Selbsttestung in der Schule einverstanden sind.“
- **Eltern, die nicht möchten, dass ihr Kind an der Selbsttestung in der Schule teilnimmt, müssen dies der Schule mitteilen und der Teilnahme am Selbsttest schriftlich widersprechen.**
- Bei einer Inzidenz >100 (gilt für kommende Woche) darf ein **negatives Testergebnis** zum Unterrichtsbeginn am jeweiligen Schultag **nicht älter als 24 Stunden** sein. Das bedeutet, dass das Ergebnis für den Tag der Testung und den darauffolgenden Tag gilt (z.B. Test Montag, Ergebnis gilt für Montag und Dienstag).
Folglich müssen Kinder, die nicht an den Selbsttests in der Schule teilnehmen dürfen, **jeden zweiten Tag** ein negatives Testergebnis (PCR- oder Schnelltest s.o.) vorlegen, um den Unterricht oder die Notgruppe besuchen zu dürfen.
- Wir werden also in den 4. Klassen und in den Notgruppen jeden **Montag, Mittwoch und Freitag** einen Selbsttest durchführen.
- Die erforderlichen Hinweise zum Datenschutz werden vom Staatsministerium unter www.km.bayern.de/selbsttests zur Verfügung gestellt.



Für Sie zur Information:

Für die Auswahl und Beschaffung der Selbsttests ist weder die Schule noch das staatliche Schulamt verantwortlich. Sogenannte Gurgel- oder Spucktests können nur von Schulen verwendet werden, die bereits an einem Pilotprojekt teilnehmen. Dies muss vorab von der Kreisverwaltungsbehörde (also Stadt Nürnberg) im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung genehmigt werden.

Wir lassen das Ganze jetzt einmal auf uns zukommen und unterstützen Ihre Kinder so gut wie möglich. Ihnen, liebe Eltern, danken wir für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen und Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

S. Wegelmeier-Graueis